

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.

Die teilweise geänderte Gesetzgebung erforderte eine Neuauflage.

Die vorliegende vierte, vermehrte, verbesserte und durch zahlreiche neue Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes aus der jüngsten Zeit ergänzte Auflage ist auf den Stand der Gesetzgebung bis Ende Dezember 1937 gebracht.

Sechzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

§ 144. Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind tot zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

Strafe.

§ 145. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahr ausgemessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§ 146. Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die Schwangere zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht verleitet oder ihr dazu Hilfe leistet, mag es auch nur beim Versuche der Mitwirkung geblieben sein.

Der Mitschuldige ist mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, wenn er aber gewerbsmäßig zur Abtreibung mitwirkt, zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen⁹³.

Erläuterung zu § 146.

Vergleiche die Allgemeinen Erläuterungen auf Seite 597.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

§ 147. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

⁹³ Fassung nach B.G.BI. Nr. 202/1937 (Strafgesetznovelle vom Jahre 1937).

Strafe.

§ 148. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachteil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

Erläuterung zu §§ 144 bis 148.

Leibesfrucht in allen Stadien ihrer Entwicklung, Mißhandlungen einer schwangeren Person, wodurch eine Fehlgeburt, Früh- oder Totgeburt hervorgerufen wurde, ist, wenn die Absicht des Täters nicht auf Abtreibung der Leibesfrucht gerichtet war, nicht nach § 147, sondern nach § 152 zu beurteilen.

Das Verbrechen ist beendet durch den Abgang der Frucht bzw. der getöteten Frucht. Dagegen liegt Versuch vor, wenn durch die zum Zwecke der Bewirkung einer Totgeburt vorgenommene Handlung weder der vorzeitige Abgang der Frucht, noch deren Tod bewirkt wurde.

Es begründet keinen freiwilligen Rücktritt von dem Versuche der Fruchtabtreibung, wenn der Täter den Katheter, den er in dieser Absicht in die Gebärmutter eingeführt hat, deshalb wieder herausnimmt, weil die Schwangere infolge der Schmerzen ohnmächtig wurde. (E. v. 4. Juni 1936, 4 Os 174/36.)

Die Mittel, mit welchen man die Leibesfrucht abtreibt, kann man am einfachsten in drei Gruppen teilen:

1. solche, die auf den Körper im allgemeinen von außen einwirken;
2. solche, welche direkt an den weiblichen Geschlechtsteilen oder deren Umgebung angewendet werden, und
3. solche, die innerlich gegeben werden und durch den Magen wirken sollen.

ad 1. Hieher gehören vor allem sämtliche lebhaften Bewegungen: Springen, Tanzen, Reiten, Drücken, Stoßen, Kneten, Fallen; dann Heben schwerer Sachen (namentlich Hochheben über den Kopf) und alle Eingriffe, die oft unter dem Titel „Massieren“ empfohlen werden. Sehr häufig werden heiße Fußbäder, die mit reizenden Stoffen versetzt sind (Salz, Pfeffer, Senfmehl, Asche usw.), endlich auch wohl Elektrizität angewendet. Daß man zu solchen Mitteln gegriffen hat, wird bisweilen nachzuweisen sein — aber darzutun, daß dies absichtlich zum Zwecke der Abtreibung geschehen ist, wird nur ausnahmsweise gelingen.

ad 2. Solche Mittel, von denen auch einige ärztlich angewendet werden, sind: der Eihautstich, Duschen, Tamponaden, Einlegen von Laminariastiften, Preßschwamm, Einspritzungen von Glycerin, warmem Wasser, von Öl, sehr verdünnter Schwefelsäure, Essig; Einlegen von Knoblauch in die Scheide; Einreibungen des Bauches mit Krotonöl (dem überaus drastisch wirkenden Öle aus *Croton tiglium*, einer ostindischen Euphorbiaceae); dann Pflaster von Zyllamen, Arthemisia, Koloquinten, Opoponax, Iriswurzel und Serpentin, Dämpfe von Arthemisia, *Foenum graecum* usw., dann Schröpfungen und Blutegelsezungen in der Nähe der Genitalien.

Das heute angeblich am meisten verwendete Mittel ist ein in die Scheide eingeführtes und dort mit Hilfe eines hochgestellten Irrigators mit kaltem Wasser gefülltes Präservativ aus Kautschuk (Kondom). Wird dies dann abgebunden und durch mehrere Stunden ruhig gelassen, so soll der Reiz, wenn er an mehreren Tagen wiederholt wird, meistens abortierend wirken (?).

Alle diese Mittel finden sich in den Händen von Puschern männlichen und weiblichen Geschlechtes, werden viel häufiger zu verbrecherischen Zwecken verwendet, als wir in der Regel glauben, und sind daher bei betreffenden Nachforschungen streng im Auge zu behalten. Das Vorhandensein eines Stückes Preßschwamm, das herummanipulieren mit einer Stichnetel, mit welcher schon oft der Eihautstich durchgeführt wurde, das Vorhandensein eines Irrigators für Uterusduschen oder die Auffindung eines Irrigators, kombiniert mit einem Kautschukpräservativ, das Bestehen von Narben (Schröpfen und Blutegelsezen) kann in Verbindung mit anderen Beweismomenten immerhin einen Anhaltspunkt liefern.

ad 3. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß alle Mittel, welche heftig wirken, starkes Erbrechen, Durchfall, heftiges Urinieren oder Blutandrang zur Gebärmutter verursachen, auch einen Abortus erzeugen können (unter gleichzeitiger Gefährdung der Mutter).

Als Mittel, welche vorzugsweise im Volke bekannt und als Abortiva im Gebrauche sind, wären zu nennen: Phosphor von Zündholzköpfchen, Arsen, schwefelsaures Kali, Schweinfurtergrün, dann Ranthariden (*Lyta vesikatoria*, spanische Fliege), *Gyrinus natator* (Drehkäfer, Saumelkäfer), *Meloe majalis* (Maiwurm), *Cetonia aurata* (Rosenkäfer), ferner *Juniperus sabina* (Sadebaum, Segenbaum, Jungfernnosmarin), Zedernöl (von *Juniperus Virginiana*), *Thuja occidentalis* (Lebensbaum), *Taxus baccata* (Eibenbaum), gemeiner Wacholder (*Juniperus communis*), *Tanacetum vulgare* (Reinfarn), *Ruta graveolens* (Rauete), *Ledum palustre* (der „Porst“ der Torf- und Moorgegenden), Schoten und Samen von *Cassia acutifolia* oder *leritiva* (im Volke „Mutterblätter“ genannt), *Chelidonium majus* (Schöllkraut), Schoten und

Blätter von *Colutea arborescens* (Blasenstrauch), kleine Stückchen der Calarbarbohne (*Physostigma venenosum*), *Pilocarpium* (*folia jaborandi*), die Wurzel des gefleckten Aronstabes (*Aron maculatum*), in Wein gekocht; Safran (*Crocus mativus*), auch in Wein gekocht (schon den alten Römern und Griechen bekannt), *Asa foetida* (Osterluzei), *Secale cornutum* (Mutterkorn, Ergotin), Walnüsse, in Branntwein angefügt; Zwiebel, Knoblauchsaft, Kellerhalsblätter (*Daphne mezerum*), alles mit Wein; ebenso Wein mit etwas Scheidewasser, dann Brechweinstein und das eisenhaltige Wasser, welches im Troge des Schleifsteines steht; Glühwein und Branntwein mit Salz, Pfeffer und Asche und so fort in endloser Menge. Eines großen Ansehens erfreut sich die *Dictamnus*-Wurzel mit Pollenwasser.

Hiezu sei bemerkt: Arsen sowie andere Gifte sind oft in der abgetriebenen Leibesfrucht nachweisbar; das Sicherheitsorgan verführe es daher in solchen Fällen nie, daß der Fötus (abgetriebene Leibesfrucht) sichergestellt werde.

Vgl. noch insbesondere den Abschnitt „Die Fruchtabtreibung“ des Lehrbuches „Die Kriminalpolizei“ von Dr. Vichem, Seite 455 ff.

Siebzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

Weglegung eines Kindes.

§ 149. Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

Strafe.

§ 150. Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§ 151. Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt wurde, daß die

balbige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Erläuterung zu §§ 149 bis 151.

Der Vorsatz des Täters bei diesen Verbrechen muß darauf gerichtet sein, nicht das Schicksal, sondern die Rettung des Kindes dem Zufall preiszugeben (Entscheidung vom 7. Juli 1928, S.St. VIII/97).

Unter „Weglegen“ versteht man das „Aussetzen“, „Überlassen“. Das Kind muß in einem solchen jugendlichen Alter sein, daß es unvermögend ist, sein Leben zu retten. Die Feststellung einer bestimmten Grenze für das Alter des Kindes läßt sich nicht geben. Andere Defekte (Blindheit, Lähmung usw.) kommen als Ursache der Hilflosigkeit nicht in Betracht. Daß der Täter vermutet hatte, das Kind werde gewiß bald gefunden werden, spricht ihn nicht los vom Verbrechen, es genügt, daß er das Kind verlassen hatte.

Wer ein so verlassenes Kind findet und sich dessen nicht annimmt, begeht unter Umständen nach §§ 335 oder 431 St.G. ein Delikt.

Nicht jeder, der ein hilfloses Kind weglegt, begeht ein Verbrechen. Es muß noch die weitere Absicht dazu kommen, das Kind der Gefahr des Todes auszusetzen oder doch seine Rettung dem Zufalle zu überlassen. Würde die Weglegung erfolgen, damit das Kind getötet werde, so läge Mord bzw. Mordversuch vor. Wenn also z. B. eine Frauensperson ihr Kind einer Frau mit dem Ersuchen übergibt, es einen Augenblick auf den Arm zu nehmen, weil sie irgend einen Weg zu machen habe und dann verschwindet, so liegt hier Kindesweglegung nicht vor. Ein solches Vorgehen würde unter Umständen als Betrug angesehen werden können.

Der Unterschied zwischen Kindesmord (§ 139) und Weglegung eines Kindes liegt (bei negativem Kindesmord — Unterlassung des Beistandes) nur im bösen Vorsatz.

Dem Zufalle ist die Rettung eines weggelegten Kindes auch dann überlassen, wenn das Kind bereits wahrgenommen wurde, aber doch nicht feststeht, daß der Finder sich auch wirklich des Kindes angenommen hat. Slg. 3555.

Nach § 378 St.G. begeht eine Übertretung, wer Kinder an gefährlichen Orten sich selbst überläßt.

Aussetzung eines Erwachsenen siehe Erklärung bei § 87.

zelne Fall eine Ausnahme erheischt. Hieraus ergibt sich, daß besondere Gefährlichkeit nur dann anzunehmen sein wird, wenn auch Nebenumstände hinzukommen, welche die Tat als besonders gefährlich erkennen lassen.

Aus dem Umstande allein, daß ein Kraftwagen eine größere Geschwindigkeit entwickeln kann, läßt sich die Annahme besonders gefährlicher Verhältnisse nicht ableiten. (E. vom 22. Mai 1935, 4 Os 224/1935.)

Die sogenannte „Schrecksekunde“ kann nur dann einem Kraftfahrzeuglenker zugebilligt werden, wenn ein plötzliches, überraschend eintretendes Ereignis Zeit zur Überlegung fordert. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Fußgänger, ohne auf herannahende Fahrzeuge Bedacht zu nehmen, die Straße überquert. (E. v. 5. März 1937, 5 Os 158/1937.)

Siehe die Erläuterungen bei §§ 85, 87, 89 St.G., dann die Bestimmungen des bei § 336 erwähnten Berggesetzes und § 27 der Eisenbahnverkehrsordnung, B.G.Bl. Nr. 129/1928, wie auch die Verordnung des B.M. f. S. u. B. über die Sicherung und Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge, B.G.Bl. Nr. 286/1933.

§ 338. Aufgehoben durch Bundesgesetz vom 2. August 1932, B.G.Bl. Nr. 241.

Vorschrift für unverehelichte schwangere Frauenspersonen.

§ 339. Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt getan, oder das lebendig geborene Kind wäre binnen vierundzwanzig Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das tote Kind vorzuzeigen.

Erläuterung zu § 339.

Obrigkeitliche Person: z. B. Bürgermeister, Polizeiorgane.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

§ 340. Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheim-

lichenden als Übertretung mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten bestraft.

Erläuterung zu § 340.

Diese Übertretung kann von einer verhehlchten Frauensperson, selbst wenn sie geschieden ist, nicht begangen werden.

Handelt es sich um Kindesmord, § 139, oder Abtreibung der Leibesfrucht, § 144, so greift die im § 340 bestimmte Strafnorm nicht Platz, sondern natürlich die für diese Verbrechen bestimmte Strafe.

§ 341. Aufgehoben durch Art. V des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, B.G.Bl. Nr. 438.

§ 342. Aufgehoben durch Art. V des Gesetzes vom 20. Dezember 1929, B.G.Bl. Nr. 438.

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe. Strafe.

§ 343. Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Atherdämpfen (Narkotisierungen) befaßt, macht sich dadurch einer Übertretung schuldig und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach § 335 bestraft werden.

Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämtlichen [Kronländern des Kaiserstaates] Ländern des Bundesstaates abzuschaffen.¹⁴¹

Erläuterung zu § 343.

Auf Behandlung von Tieren bezieht sich dieser Paragraph nicht.

Gewerbsmäßig heißt: wiederholt und um sich dadurch ein Einkommen zu schaffen.

Ärztlicher Unterricht: nur der medizinische Doktorgrad berechtigt zur Heilpraxis. Es sind grundsätzlich nur in Österreich

¹⁴¹ In der Fassung des B.G.Bl. Nr. 202/1937.

promovierte Ärzte zur ärztlichen Praxis zugelassen. Wundärzte, die noch seit dem Jahre 1875 bestehen (seit dieser Zeit werden keine wundärztlichen Diplome erteilt), können auch innerliche Kuren vornehmen.

In der Grenzzone ansässige Ärzte können auch in dem anderen Staate praktizieren. Auch in Kurorten, welche Ungarn besuchen, können in der Saison ungarische Ärzte praktizieren. Zu ärztlichen Konsilien können auch ausländische Ärzte berufen werden.

In allen anderen Fällen bedarf es einer Nostrifikation, damit ein ausländisches medizinisches Doktordiplom in Oesterreich Geltung habe (das heißt, ausländische Ärzte müssen nachweisen, daß sie die diesbezüglichen österreichischen Vorschriften kennen, wodurch sie die Berechtigung zur Heilpraxis erlangen können).

Keiner Nostrifikation bedarf das Diplom eines Hochschulprofessors einer ausländischen Hochschule.

Wenn aber ein ausländischer diplomierter Arzt ohne Nostrifikation in Oesterreich eine Heilpraxis vornimmt, so steht er nicht unter den Strafbestimmungen des § 343, sondern er wird von den Verwaltungsbehörden zur Verantwortung gezogen, denn nur, wer keinen ärztlichen Unterricht genossen, ist nach § 343 strafbar.

Barmherzige Brüder, welche als Chirurgen approbiert sind, dürfen nach ihrem Austritt aus dem Orden keine Praxis ausüben.

Bezüglich der Zahntechnik vgl. das Gesetz vom 13. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 326, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. April 1921, B.G.Bl. Nr. 255.

Auch die gewerbsmäßig betriebene Hühneraugenoperation, Frostbeulen- und Nägeloperation ist, da sie eine gewisse chirurgische Schulung voraussetzt und einer behördlichen Bewilligung bedarf, unter den § 343 zu stellen, wenn sie unbefugt ausgeübt wird.

Das Hebammenwesen ist geregelt durch das Bundesgesetz vom 2. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 214, die Pflichten der Hebamme sind in der Dienstordnung für Hebammen (Vdg. des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 21 aus 1929) enthalten.

Eingriff an einer Schwangeren durch eine Person ohne ärztliche Ausbildung.

§ 344. Wer, ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben, an einer Schwangeren, wenn auch mit deren Einwilligung, eine Handlung vornimmt, wodurch eine Fehlgeburt eingeleitet oder die Frucht im Mutterleib getötet werden soll, oder zu einer solchen Handlung einer Schwangeren mitwirkt, macht sich,

wenn die Tat nicht als Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht strafbar ist, eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, sofern aber aus der Tat eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod der Schwangeren erfolgte, nach § 337 bestraft. Gegen einen Ausländer ist überdies auf Abschaffung aus dem Bundesgebiet zu erkennen.

Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer die Tat zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen begangen hat, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen war.¹⁴²

Erläuterung zu § 344.

Vergleiche die Allgemeinen Erläuterungen auf Seite 597.

Verschulden im Apothekerbetriebe.

§ 345. Der Apotheker, der Pächter oder verantwortliche Leiter einer Apotheke, der Stellvertreter in der Führung einer Apotheke, der Apothekergehilfe und der zur Haltung einer Hausapotheke befugte Arzt, welcher unter Außerachtlassung der für die Verwahrung, Bereitung und Verabfolgung von Heilmitteln sowie überhaupt der für den Betrieb von Apotheken bestehenden besonderen Vorschriften eine nach § 335 zurechenbare Handlung oder Unterlassung begeht, die eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist, wird wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 2500 S oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und wenn aus der Tat eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgte, nach § 335 bestraft. X 15.000

Diesen Strafen unterliegen die Apotheker und die sonst für den Betrieb einer Apotheke verantwortlichen Personen auch in dem Falle, wenn ihnen eine Vernachlässigung der gehörigen Aufsicht über die im Betriebe der Apotheke beschäftigten Hilfskräfte zur Last fällt.

¹⁴² In der Fassung des B.G.B.I. Nr. 202/1937.

§ 354 (Unbefugter Verkauf innerer oder äußerer Heilmittel) wurde zufolge Artikel II des Gesetzes vom 2. August 1932, B.G.BI. Nr. 241, zur Verwastungsübertretung erklärt und scheidet zufolge Artikel VIII desselben Gesetzes aus dem Strafgesetze aus.

§ 355. Aufgehoben durch Bundesgesetz vom 2. August 1932, B.G.BI. Nr. 241.

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

§ 356. Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, insoferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Übertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deshalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargetan hat.

Erläuterung zu § 356.

Eine bedingte Verurteilung ist nicht möglich, weil nur bei Geld- und Freiheitsstrafe zulässig. (Entscheidung der S.St. VI/53.)

Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.

§ 357. Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die, im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.

Erläuterung zu § 357.

„Ungeschickt“ ist ebensowohl die unstatthafte als die nicht gemäß den Kunstregeln ausgeführte Operation. (E. vom 4. November 1887, Slg. 1108.)

Leichtfertiger Eingriff an einer Schwangeren durch einen Arzt.

§ 357 a. Ein Arzt, der in der Absicht, von einer Schwangeren eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit abzuwenden, an der Schwangeren eine Handlung, wodurch eine Fehlgeburt eingeleitet oder die Frucht im Mutterleib getötet werden soll, vornimmt oder dazu rät, ohne sich vorher in gewissenhafter Weise, sofern aber dar-

über besondere Vorschriften bestehen, auf die darin bestimmte Art überzeugt zu haben, daß eine solche Gefahr wirklich besteht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird das erstemal mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei Wiederholung aber mit Untersagung der Praxis für bestimmte Zeit oder für immer bestraft, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat.

Erläuterung zu § 357 a.

Vergleiche die Allgemeinen Erläuterungen auf Seite 597.

Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Ärzte oder Wundärzte. Strafe.

§ 358. Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachteile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Übertretung eine Geldstrafe bis zu 2500 S aufzuerlegen. Ist X
daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des § 335 in Anwendung zu bringen. X 15.000 S

Erläuterung zu § 358.

Eine Vernachlässigung ist auch dann vorhanden, wenn der Arzt sich weigert, dem Kranken seine weitere ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen. Er muß aber auch wirklich den Kranken in Behandlung übernommen haben, eine vorübergehende Raterteilung ist noch keine Behandlung in diesem Sinne.

Die Pflichten der Hebamme sind in der Dienstordnung für Hebammen vom Jahre 1928 enthalten. Siehe bei § 343.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen. Strafe.

§ 359. Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Totenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der

Eigenmächtige Heilbehandlung.

§ 499 a. Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung zu Heilzwecken behandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Geldstrafe bis zu 2500 S oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, bei besonders erschwerenden Umständen aber mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. *x 15.000*

Konnte der Täter die Einwilligung des Behandelten nicht rechtzeitig einholen, ohne dessen Leben oder Gesundheit ernstlich zu gefährden, so ist die Eigenmacht nicht strafbar.

Eigenmächtiger Eingriff an einer Schwangeren zu deren Rettung.

§ 499 b. Wer ohne Einwilligung einer Schwangeren eine Fehlgeburt einleitet oder die Frucht im Mutterleib tötet, um von der Schwangeren eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit abzuwenden, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei besonders erschwerenden Umständen mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

Konnte der Täter die Einwilligung der Schwangeren nicht einholen, ohne durch den Aufschub des Eingriffes das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren ernstlich zu gefährden, so ist die Eigenmacht nicht strafbar.

Erläuterung zu §§ 499 a und 499 b.

Vergleiche die Allgemeinen Erläuterungen auf Seite 597.

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§ 500. Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich

schuldig und das erstemal mit einer Geldstrafe bis zu 2500 S zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirtes dieser Übertretung schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen¹⁷⁸. *x 15.000*

Erläuterung zu § 515.

Diese Übertretung ist vorhanden, wenn Personen von Seite der Wirte oder deren Dienstleuten Gelegenheit zur Unzucht verschafft wird, wengleich mit Schanddirnen. Ob die Wirte usw. hiefür eine Entlohnung annahmen oder nicht, kommt nicht in Betracht.

Gröbliches und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

§ 516. Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliche Ärgernis erregende Art verletzt, macht sich einer Übertretung schuldig, und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurteilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

Erläuterung zu § 516.

Die unzüchtige Handlung oder bildliche Darstellung muß durch Verletzung der Sittlichkeit öffentliches Ärgernis erregen, wozu gehört, daß die Handlung beziehungsweise bildliche Darstellung mehreren Leuten oder individuell nicht bestimmten Personen zugänglich ist. Öffentliches Ärgernis muß tatsächlich erregt worden sein.

Als unzüchtig kann nur jene Handlung bezeichnet werden, welche erregten Geschlechtstrieben entsprungen oder zu deren Erregung bestimmt, den sittlichen Anstand in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt (Entscheidung vom 29. September 1903).

¹⁷⁸ Ausmaß der Geldstrafe nach der St.G.Nov. 1926.

§§ 517 bis 521 wurden aufgehoben und durch das Gesetz vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89, ersetzt. Im § 2 dieses Gesetzes wird bestimmt, wer wegen Bettelns zu bestrafen ist. Die Bestrafung findet durch die Gerichte statt.

Auch ist nach § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 108, die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle und Armut einzelner zum Zwecke des Bettelns im Herumziehen von Ort zu Ort untersagt. Die Bestrafung erfolgt durch die Gerichte als Übertretung.

Über Sammlungen für wohltätige Zwecke siehe Min.Vdg. vom 19. Jänner 1853, R.G.Bl. Nr. 10. Die Bewilligung erteilt für ganz Österreich das Bundesministerium für Inneres, sonst die Landeshauptmannschaft.

Im Falle der Verurteilung wegen der Übertretungen der Landstreicherei, der Unzucht der Frauenspersonen, des Polizeiaufsichtsbruches, kann das Gericht die Zulässigkeit der Anhaltung in einem Arbeitshaus aussprechen.

§ 517. Aufgehoben durch § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89.

§ 518. Aufgehoben durch § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89.

§ 519. Aufgehoben durch § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89.

§ 520. Aufgehoben durch § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89.

§ 521. Aufgehoben durch § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89.

Glücksspiele und verbotene Spiele.

§ 522. Wer sich an einem Spiel beteiligt, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt oder das durch Verordnung namentlich verboten ist, und wer in seinen Räumen ein solches Spiel spielen läßt, macht sich einer Übertretung schuldig, es wäre denn, daß bloß zum Zeitvertreib und nur um geringe Beträge gespielt wird.

Diese Übertretung wird mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, wenn aber die Tat gewerbsmäßig begangen worden ist, mit strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S geahndet.

Überdies kann auf Abschaffung aus dem Ort oder Land für bestimmte oder unbestimmte Zeit, gegen Ausländer auch auf Abschaffung aus dem [Staatsgebiet] Bundesgebiet erkannt werden.

X 180.000

XX 360.000

erlegte Geldbuße haften der Herausgeber und der Eigentümer (Zeitungsunternehmer), im Falle eines Wechsels in der Person des Eigentümers (§ 5) auch der neue Eigentümer zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.“

Der bisherige Absatz (6) erhält die Bezeichnung (7).

5. Der zweite Absatz des § 41 hat zu lauten:

„(2) Bei einer Verurteilung wegen des Vergehens nach § 516 St.G. kann auch auf die Unbrauchbarmachung der zur Herstellung des Druckwerkes dienenden Platten und Formen erkannt werden.“

Artikel IV. Wer für sich oder einen anderen einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil verlangt, sich versprechen läßt oder annimmt, damit in einer Zeitung eine bestimmte Mitteilung tatsächlicher Art nicht veröffentlicht werde, wird, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel V. (1) Wer in einem Druckwerk eine unwahre Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die durch die darin enthaltene Unwahrheit geeignet ist, den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen eines andern zu schädigen, wird, wenn die Handlung nicht nach § 8 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, B.G.Bl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb zu ahnden ist, vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 2500 S bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Betroffenen statt.

Artikel VI. (1) Wer wissentlich eine Schrift, Abbildung oder andere Darstellung, die unzüchtig oder doch geeignet ist, das Geschlechtsgefühl der Jugend zu überreizen oder irre-zuleiten, einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt anbietet oder überläßt oder, wenn auch ohne Entgelt, auf solche Weise ausstellt, anschlägt oder sonst verbreitet, daß dadurch der anstößige Inhalt auch einem größeren Kreise von Per-

tionen unter 16 Jahren zugänglich wird, wird, sofern sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, vom Gerichte wegen Übertretung mit einfachem oder strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt ein Laufbild vorführt, das unzüchtig oder doch geeignet ist, das Geschlechtsgefühl der Jugend zu überreizen oder irrezuleiten.

(3) Im Strafurteil sind die Stücke des Werkes, die den Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet haben, für verfallen zu erklären, gleichviel, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

(4) Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung aus Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich, so ist auf Antrag des Anklägers im freisprechenden Urteil oder durch besonderen Beschluß auf den Verfall zu erkennen.

Artikel VII. Wer öffentlich eine Ankündigung erläßt, die bestimmt ist, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 2500 S bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Artikel VIII. Der Artikel VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.G.Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, hat zu lauten:

„Wer in einer Druckschrift den vermutlichen Ausgang eines Strafverfahrens oder den Wert eines Beweismittels vor dem Urteil der ersten Instanz erörtert, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.“

Artikel IX. Die Ziffer 1 des Artikels VI des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 119, betreffend die Einföhrung einer Strafprozeßordnung, wird aufgehoben.

Artikel X. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1930 in Kraft. Gleichzeitig verliert Artikel V der Strafgesetznovelle vom 17. Dezember 1862, R.G.Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, seine Wirksamkeit.

künfte des Strafregisteramtes nicht aufzunehmen und bei der Ausstellung von Leumundszeugnissen nicht zu berücksichtigen, wenn das Urteil vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt worden ist.

Artikel XX. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

16. Bundesgesetz, B.G.Bl. Nr. 202/1937, womit die Bestimmungen des Strafgesetzes zum Schutze der Leibesfrucht abgeändert und ergänzt werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1937).

Artikel I. Das Strafgesetz, R.G.Bl. Nr. 117/1852, in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

1. Der § 146 hat zu lauten:

„§ 146. Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die Schwangere zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht verleitet oder ihr dazu Hilfe leistet, mag es auch nur beim Versuche der Mitwirkung geblieben sein.

Der Mitschuldige ist mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, wenn er aber gewerbsmäßig zur Abtreibung mitwirkt, zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.“

2. Die im § 344 enthaltene Bestimmung wird als zweiter Absatz dem § 343 angefügt; der § 344 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Eingriff an einer Schwangeren durch eine Person ohne ärztliche Ausbildung.

§ 344. Wer, ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben, an einer Schwangeren, wenn auch mit deren Einwilligung, eine Handlung vornimmt, wodurch eine Fehlgeburt eingeleitet oder die Frucht im Mutterleib getötet werden soll, oder zu einer solchen Handlung einer Schwangeren mitwirkt, macht sich, wenn die Tat nicht als Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht strafbar ist, eines Vergehens schuldig und wird mit

strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, sofern aber aus der Tat eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod der Schwangeren erfolgte, nach § 337 bestraft. Gegen einen Ausländer ist überdies auf Abschaffung aus dem Bundesgebiet zu erkennen.

Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer die Tat zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen begangen hat, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen war."

3. Nach § 357 wird als § 357 a folgende Bestimmung eingefügt:

„Leichtfertiger Eingriff an einer Schwangeren durch einen Arzt.

§ 357 a. Ein Arzt, der in der Absicht, von einer Schwangeren eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit abzuwenden, an der Schwangeren eine Handlung, wodurch eine Fehlgeburt eingeleitet oder die Frucht im Mutterleib getötet werden soll, vornimmt oder dazu rät, ohne sich vorher in gewissenhafter Weise, sofern aber darüber besondere Vorschriften bestehen, auf die darin bestimmte Art überzeugt zu haben, daß eine solche Gefahr wirklich besteht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird das erstemal mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei Wiederholung aber mit Untersagung der Praxis für bestimmte Zeit oder für immer bestraft, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat."

4. Die Überschrift des zwölften Hauptstückes des zweiten Teiles hat zu lauten:

„Von Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre und von Vergehen und Übertretungen gegen die persönliche Freiheit.“

5. Nach § 499 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Eigenmächtige Heilbehandlung.“

§ 499 a. Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung zu Heilzwecken behandelt, macht sich einer Übertretung schuldig

und wird mit Geldstrafe bis zu 2500 S oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, bei besonders erschwerenden Umständen aber mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Konnte der Täter die Einwilligung des Behandelten nicht rechtzeitig einholen, ohne dessen Leben oder Gesundheit ernstlich zu gefährden, so ist die Eigenmacht nicht strafbar.

Eigenmächtiger Eingriff an einer Schwangeren zu deren Rettung.

§ 499 b. Wer ohne Einwilligung einer Schwangeren eine Fehlgeburt einleitet oder die Frucht im Mutterleib tötet, um von der Schwangeren eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit abzuwenden, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei besonders erschwerenden Umständen mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

Konnte der Täter die Einwilligung der Schwangeren nicht einholen, ohne durch den Aufschub des Eingriffes das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren ernstlich zu gefährden, so ist die Eigenmacht nicht strafbar.“

Artikel II. (1) Dieses Gesetz tritt am achten Tage nach der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind, sofern nicht das frühere Recht für den Beschuldigten günstiger ist, auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes begangen worden sind, wenn das Urteil erster Instanz nicht schon vor diesem Tage gefällt worden ist oder wenn es infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches beseitigt wird.

(3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Allgemeine Erläuterungen aus der Begründung der Gesetzesvorlage der Bundesregierung.

Das geltende Strafgesetz bedroht eine Frauensperson, die absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art bewirkt wird, daß das Kind tot zur Welt kommt, mit der Strafe des Kerkers von sechs Monaten bis zu einem Jahr, wenn es beim Versuch geblieben ist, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, wenn die Frucht getötet worden ist. Wer mit Einwilligung der Schwangeren die Abtreibung bewirkt oder ihr zur Abtreibung Hilfe leistet, steht als Mitschuldiger unter derselben Strafandrohung. Die Abtreibung ohne Einwilligung der Schwangeren ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren und nur im Falle der Herbeiführung einer Gefahr für das Leben der Schwangeren oder eines Nachteils an ihrer Gesundheit mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Nach geltendem Recht ist somit bei der Abtreibung der eigenen Leibesfrucht der Dritte, der mit Einwilligung der Schwangeren einen Eingriff an ihr vornimmt, nur als Gehilfe strafbar. Diese Regelung hat, da die versuchte Beihilfe — im Gegensatz zur versuchten Verleitung (§ 9 St.G.) — nicht mit Strafe bedroht ist, zur Folge, daß der Dritte straflos bleibt, wenn es beim Versuch der Beihilfe zur „Abtreibung der eigenen Leibesfrucht“ (§ 144 St.G.) geblieben ist.

Ferner ist die gleiche Wertung von Abtreibungshandlungen, die die Schwangere selbst vornimmt oder an sich vornehmen läßt, und von Abtreibungshandlungen dritter im Einverständnis mit ihr handelnder Personen nicht gerechtfertigt, wenn der Dritte aus einem Beweggrund handelt, der bei der Schwangeren selbst niemals in Betracht kommt, nämlich in der Absicht, sich durch wiederholte Begehung des Verbrechens eine Einnahmsquelle zu verschaffen. Deshalb ist denn auch sowohl im Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927 (§ 254 der Regierungsvorlage, § 253, Absatz 5, der seinerzeit vom Strafrechtsausschuß beschlossenen Fassung) als auch im deutschen Reichsstrafgesetzbuch (§ 218) für die gewerbsmäßige Begehung des Verbrechens strengere Strafe, und zwar Zuchthaus bis zu zehn, nach geltendem deutschem Recht sogar bis zu 15 Jahren angedroht.

Der Entwurf schlägt deshalb vor, auch die versuchte Mitwirkung dritter Personen an der Abtreibung der eigenen Leibesfrucht mit Strafe zu bedrohen und die Strafe für die Mitschuld an diesem Verbrechen auf fünf bis zehn Jahre schweren Kerkers zu erhöhen, wenn die Tat gewerbsmäßig begangen worden ist, der Schuldige also Abtreibungshandlungen gewerbsmäßig vor-

genommen oder gewerbsmäßig Mittel oder Werkzeuge zur Abtreibung zur Verfügung gestellt hat (Artikel I, Z. 1). Es wird daher künftig über solche Personen, wenn sie nicht zur Zeit der Tat im jugendlichen Alter standen (§ 11, Absatz 1, des Jugendgerichtsgesetzes), auch bei Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes eine Kerkerstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt werden müssen (§ 265 a St.P.O.); dadurch wird ein bedingter Strafnachlaß und ein vorläufiger Aufschub des Eintrittes der Rechtsfolgen von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Die neuen Bestimmungen sollen an die Stelle der gegenwärtig im § 146 St.G. enthaltenen Vorschrift treten, die dem Vater des abgetriebenen Kindes verschärfte Kerkerstrafe androht, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt. Diese Sonderstrafandrohung ist angesichts der geringen praktischen Bedeutung eine Verschärfung der Kerkerstrafe und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 43 und 44 St.G. über erschwerende Umstände entbehrlich.

Bei der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht besteht kein Bedürfnis nach einer Änderung der geltenden Strafbestimmungen in der einen oder anderen Richtung, weil nach § 147 St.G. die Vornahme des Eingriffes als Täterschaft strafbar ist, eine gewerbsmäßige Begehung von Abtreibungshandlungen wider Wissen und Willen der Mutter aber praktisch nicht in Betracht kommt.

Eine andere Gruppe der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen soll Lücken des geltenden Rechtes ausfüllen, die es bisher unmöglich gemacht haben, gegen die zahllosen Fruchtabtreibungen einzuschreiten, die unter dem Deckmantel einer „medizinischen Indikation für die Schwangerschaftsunterbrechung“ vorgenommen worden sind.

Nach geltendem Recht (§ 2, lit. g, St.G.) ist jede strafbare Handlung, also auch die Abtreibung der Leibesfrucht, straflos, wenn „die Tat durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Notwehr erfolgte“. Nur eine nicht anders abwendbare schwere Gefahr für die Schwangere vermag daher Straflosigkeit der Tötung der Frucht zu begründen. Die Straflosigkeit der Abtreibung wird von der Rechtsprechung immer anerkannt, wenn das Leben der Mutter nur durch Abtreibung der Frucht gerettet werden kann. Inwiefern aber Gefahren für die Gesundheit der Mutter der Lebensgefahr gleichzustellen sind, darüber gehen die Meinungen auseinander. Dazu kommt, daß nach geltendem Recht mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 2, lit. e, St.G. über den Irrtum straflos bleibt, wer Abtreibungshandlungen in der irrigen Annahme vornimmt, es lägen für die Schwangere Gefahren vor, die die Tötung der Frucht zur Rettung der Mutter notwendig machen.

Der Entwurf hält — ebenso wie die Regierungsvorlage zum Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927 — an dem grundsätzlichen Standpunkt des geltenden Rechtes fest. Er will aber die Voraussetzungen, unter denen eine Abtreibungshandlung nach § 2, lit. g, St.G. straflos bleibt, genauer umschreiben. Diese Umschreibung ist den §§ 357 a und 499 b St.G. zu entnehmen, die nach Artikel I, Z. 3 und Z. 5, des Entwurfes in das Strafgesetz eingefügt werden sollen. In Anlehnung an die Begriffsbestimmung des Notstandes im § 25 des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1927 fordert der Entwurf zunächst eine „gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr“ eines erheblichen Schadens für die Schwangere. Als gegenwärtig und nicht anders abwendbar stellt sich — wie die Begründung zum Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927 hervorhebt — die Gefahr eines Schadens dann dar, wenn „schon gegenwärtig feststeht, daß der Schade auf andere Weise nicht abgewendet werden kann“. Daß der Eintritt des Schadens unmittelbar drohen muß, der Eingriff also unaufschiebbar ist, kann nicht gefordert werden, weil der Eingriff, sofern er zur Rettung der Schwangeren wirklich unerläßlich ist, in einem möglichst frühen Zeitpunkt vorgenommen werden muß, soll nicht das Leben der Mutter durch den rettenden Eingriff selbst auf das schwerste gefährdet werden.

Als Gefahr eines erheblichen Schadens aber bezeichnet der Entwurf in der vorliegenden Fassung — übereinstimmend mit § 295 des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1912 — eine Lebensgefahr für die Schwangere und die Gefahr eines dauernden schweren Schadens an der Gesundheit. Der den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung vorgelegte Entwurf hatte mit Rücksicht auf ein vom Obersten Sanitätsrat im Jahre 1925 abgegebenes Gutachten, das die Einschränkung auf den Fall einer dauernden Gesundheitsschädigung für ungerechtfertigt erklärt hatte, diese Einschränkung fallen gelassen. Der Staatsrat und der Bundeskulturrat haben jedoch beantragt, die im Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 vorgeschlagene Regelung zu übernehmen. Diesem Antrag ist im vorliegenden Entwurf in der Fassung der §§ 357 a und 499 b St.G. Rechnung getragen worden.

Hält man an dem Grundsatz fest, daß die Tötung der Frucht nur unter den im § 2, lit. g, des Strafgesetzes angeführten Voraussetzungen straflos bleiben soll, so ist es nicht möglich, die Straflosigkeit auf Eingriffe zu beschränken, die von einem Arzt vorgenommen werden. Es ist aber zweifellos geboten, die Vornahme von Eingriffen zur Tötung der Frucht durch andere Personen als Ärzte unter Strafe zu stellen; verfügt der Täter nicht über die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung, so schließt jede von ihm vorgenommene, auf die Abtreibung der Leibesfrucht gerichtete Handlung eine schwere Ge-

fährdung des Lebens der Schwangeren in sich. Darum will der Entwurf den Strafbestimmungen gegen die Kurpfuscherei in dem neu gefaßten § 344 eine besondere Strafdrohung gegen Personen anfügen (Artikel I, Z. 2), die — ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben — Abtreibungshandlungen vornehmen (§ 344, Absatz 1), jedoch nicht wegen Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht bestraft werden können, weil sie zur vermeintlichen Rettung der Schwangeren aus schwerer Gefahr gehandelt haben. Den Täter sollen in solchen Fällen die strengen Strafen treffen, die unser Strafgesetz für fahrlässiges Handeln unter besonders gefährlichen Verhältnissen festsetzt.

Diese neue Strafdrohung soll jedoch keine Anwendung finden, wenn die Tat zur Rettung der Schwangeren aus einer anders nicht abwendbaren unmittelbaren Lebensgefahr unter Umständen begangen worden ist, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen war, wenn also mit anderen Worten der Eingriff als einziges Mittel zur Rettung des Lebens der Schwangeren unaufschiebbar war und nicht von einem Arzt vorgenommen werden konnte (§ 344, Absatz 2). In einem solchen Ausnahmefall kann dem Täter aus seinem Eingreifen kein Vorwurf gemacht werden, er muß daher straflos bleiben.

Die neue gerichtliche Strafdrohung bedarf einer Ergänzung für den Fall der Vornahme von Abtreibungshandlungen zur vermeintlichen Rettung der Schwangeren durch Personen, die — obgleich sie die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten haben — doch zur Ausübung dieses Berufes nicht berechtigt sind, beispielsweise deshalb nicht, weil sie auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung wegen Verbrechens oder wegen Übertretung nach § 498 St.G. diese Berechtigung verloren haben. Für diese Fälle ist jedoch lediglich eine Verwaltungsstrafdrohung am Platz; sie ist im § 11 des dem Bundestag gleichzeitig vorgelegten Entwurfes eines Bundesgesetzes zum Schutz des keimenden Lebens enthalten.

Die Überschrift des neuen § 344 St.G., die in dem den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung vorgelegten Entwurf lautete: „Eingriffe an Schwangeren durch Personen ohne ärztliche Ausbildung“, ist einem Antrag des Bundeskulturrates entsprechend geändert worden; das gleiche gilt von der Überschrift des § 357 a St.G. Infolgedessen mußte auch die Überschrift des § 499 b St.G. eine Abänderung in ähnlichem Sinn erfahren.

Wie schon bemerkt, kann auf Grund des geltenden Rechtes mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 2, lit. e, St.G. über den Irrtum ein Arzt wegen einer von ihm zur Rettung der Mutter für erforderlich gehaltenen Abtreibungshandlung nicht bestraft werden, mag er auch nur infolge einer ganz unzulänglichen Unter-

suchung der Schwangeren eine Lebensgefahr oder die Gefahr eines dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren angenommen haben, die in Wahrheit gar nicht bestand. Daß selbst die größte Fahrlässigkeit in dieser Richtung nicht zur Bestrafung des Arztes wegen Verbrechens der Abtreibung führen kann, ergibt sich aus den Grundsätzen unseres Strafrechtes von selbst. Ebenso selbstverständlich ist aber die Verpflichtung des Arztes, sich gewissenhaft und in verlässlicher Weise die Überzeugung zu verschaffen, ob die von der Schwangeren vielleicht nur vorgeschüzte schwere Gefahr tatsächlich besteht, bevor er einen zur Tötung der Frucht führenden Eingriff vornimmt oder dazu rät. Die Erfüllung dieser Pflicht zu sichern, dazu reichen allerdings strafrechtliche Vorschriften für sich allein nicht aus. Es sind zu diesem Zweck auch verwaltungsrechtliche Vorschriften erforderlich. Diese sind in dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des keimenden Lebens zusammengefaßt. Der Entwurf einer Strafgesetznovelle muß sich darauf beschränken, eine Strafdrohung für den Fall aufzustellen, daß der Arzt in Folge eines ihm als Fahrlässigkeit zuzurechnenden Irrtums die Einleitung einer Fehlgeburt als einziges Mittel zur Rettung der Schwangeren aus schwerer Gefahr vorgenommen hat, obgleich in Wahrheit eine solche Gefahr überhaupt nicht bestand oder auch auf andere Weise abgewendet werden konnte (§ 357 a St.G. in der Fassung des Artikels I, Z. 3, des Entwurfes). Irrt der Arzt trotz Aufwendung der nötigen Sorgfalt, so ist selbstverständlich die gerichtliche Strafdrohung nicht anwendbar.

Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, daß eine zwecklose, auf Leichtfertigkeit des Arztes zurückzuführende Vernichtung der Leibesfrucht auf das strengste geahndet werden muß. Der Entwurf droht dem Arzt, der sich wiederholt solche Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die Strafe der Unterjagung der Praxis an, eine Strafe, die in den §§ 356 und 357 St.G. auf solche ärztliche Kunstfehler gesetzt ist, „aus welchen Unwissenheit am Tage liegt“. Wenn ein Arzt seine vornehmste Berufspflicht, für die Erhaltung menschlichen Lebens zu sorgen, wiederholt dadurch verletzt, daß er keimendes Leben wegen einer vermeintlichen, in Wahrheit aber gar nicht bestehenden oder auch auf andere Weise abwendbaren schweren Gefahr für die Schwangere vernichtet, ohne die Notwendigkeit des Eingriffes auf das gewissenhafteste zu prüfen, ist es wohl gerechtfertigt, ihn ebenso zu behandeln wie einen Arzt, dem aus Unwissenheit ein Kunstfehler unterlief.

Der Entwurf will schließlich auch die Frage der strafrechtlichen Behandlung der eigenmächtigen Einleitung einer Fehlgeburt zum Zweck der Rettung der Schwangeren ausdrücklich lösen (§ 499 b St.G. in der Fassung des Artikels I, Z. 5). Indem er

jeden, der ohne Einwilligung der Schwangeren zu ihrer Rettung eine Abtreibungshandlung vornimmt, für strafbar erklärt, bringt er vor allem klar zum Ausdruck, daß dem Willen einer Frau, Mutter zu werden, auch wenn ihr das Fortbestehen der Schwangerschaft oder die Geburt des Kindes das Leben kosten oder dauernden schweren Schaden an der Gesundheit bringen sollte, unter allen Umständen Rechnung getragen werden muß. Es wäre aber eine ungerechtfertigte Härte, einen Eingriff ohne Einwilligung der Schwangeren als Verbrechen der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf, unter Umständen sogar bis zu zehn Jahren zu bestrafen, wenn der Täter aus Mitleid für die gefährdete Schwangere, um sie zu retten, den Eingriff vorgenommen hat. Ebenso wenig geht es allerdings an, den Eingriff in die Willensfreiheit — als solche stellt sich die Einleitung einer Fehlgeburt in den erwähnten Fällen dar — ungestraft zu lassen. Durch die neue Strafbestimmung des § 499 b, die eine solche Eigenmacht als Vergehen unter Strafe stellt und mit Arrest bis zu einem Jahr, bei besonders erschwerenden Umständen mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bedroht, wird dem Bedürfnis nach Strafschutz in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Da durch § 499 b nur die Willensfreiheit, also ein anderes Rechtsgut geschützt wird als das, zu dessen Schutz die §§ 344 und 357 a bestimmt sind, ist der Täter gegebenenfalls wegen beider in Betracht kommenden Vergehen nach den Regeln über das Zusammentreffen zu bestrafen.

Die Einfügung dieser neuen Strafdrohung in unser Strafgesetz macht es notwendig, auch die eigenmächtige Heilbehandlung strafrechtlich zu erfassen. Diesem Zweck dient die im Artikel I, Z. 5, des Entwurfes vorgeschlagene Bestimmung des § 499 a St.G., die sich an § 325 des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1912 und § 281 des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1927 anlehnt. Die eigenmächtige Heilbehandlung soll als Übertretung wahlweise mit Geld- oder Arreststrafe bedroht werden. Sie milder zu behandeln als die eigenmächtige Einleitung einer Fehlgeburt zur Rettung der Schwangeren, ist deshalb gerechtfertigt, weil ein Eingriff, der die Vernichtung keimenden Lebens mit sich bringt, der Heilbehandlung nicht schlechthin gleichgestellt werden kann.

Artikel II des Entwurfes enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen und die übliche Vollzugs Klausel.

Zu dem Vorschlage des Entwurfes (Artikel II, Absatz 1), das Gesetz am achten Tage nach der Kundmachung in Kraft treten zu lassen, ist folgendes zu bemerken:

Der Staatsrat hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß der Entwurf der Strafgesetznovelle 1937 den Anforderungen der Staatshoheit, des Gemeinwohles und einer zweckmäßigen Gesetzesvollziehung unter der Voraussetzung entspreche, daß gleichzeitig

mit diesem Gesetz das Gesetz zum Schutz des keimenden Lebens in Kraft tritt und daß darin die obligatorische Einführung der ärztlichen Prüfungsstellen normiert wird. Die die Errichtung von Prüfungsstellen betreffenden und die damit zusammenhängenden Vorschriften des Gesetzes zum Schutz des keimenden Lebens können aber — da dieses Gesetz in Artikel II nur Grundsätze aufstellt, deren Ausführung der Gesetzgebung der Länder (der Stadt Wien) obliegt — erst nach Erlassung der Ausführungsgesetze in Kraft treten. Von den Bestimmungen der Strafgesetznovelle 1937 steht aber nur die des Artikels I, Z. 3 (§ 357 a St.G.), in einem sachlichen Zusammenhang mit den erwähnten Vorschriften. Es besteht daher kein zwingender Grund, den Geltungsbeginn der übrigen Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzes bis zu dem Zeitpunkt hinauszuschieben, in dem die Ausführungsgesetze der Länder zu Artikel II des Bundesgesetzes zum Schutz des keimenden Lebens in Kraft treten.

Über auch die Anwendbarkeit der Strafbestimmung gegen leichtfertige Eingriffe an Schwangeren durch Ärzte ist nicht davon abhängig, daß die Vorschriften über die ärztlichen Prüfungsstellen in Geltung stehen. Der neue § 357 a des Strafgesetzes erblickt eine strafwürdige Leichtfertigkeit des Arztes darin, daß dieser sich nicht vor dem Eingriff „in gewissenhafter Weise, sofern aber darüber besondere Vorschriften bestehen, auf die darin bestimmte Art“ überzeugt hat, ob der Eingriff zur Rettung der Schwangeren unerlässlich ist. Die neue Bestimmung soll — wie früher ausgeführt worden ist — die Bestrafung des Arztes dann ermöglichen, wenn er nur infolge einer ganz unzulänglichen Untersuchung der Schwangeren irrigerweise eine Lebensgefahr für die Schwangere oder die Gefahr eines dauernden schweren Schadens an der Gesundheit angenommen hat. Es ist gewiß richtig, daß sich eine Fahrlässigkeit des Arztes in dieser Richtung derzeit gerichtsordnungsmäßig nur schwer feststellen läßt und daß ihr Nachweis durch die geplanten Vorschriften über ärztliche Prüfungsstellen erleichtert werden soll. Es ginge aber zu weit, bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften den Arzt wie bisher auch dann straflos zu lassen, wenn ihm eine solche Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Das im Gutachten des Staatsrates aufgestellte Junktim zwischen beiden Gesetzen geht von der zutreffenden Erwägung aus, daß diese Gesetze insofern in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, als die von den Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzes zu erhoffende Wirkung nur durch die im Gesetz zum Schutz des keimenden Lebens enthaltenen Verwaltungsbestimmungen in der vom Staatsrat vorgeschlagenen Fassung verbürgt wird, und daß es deshalb unzweckmäßig wäre, zwar die Strafgesetznovelle 1937 zu erlassen, das Bundesgesetz zum Schutz des keimen-

den Lebens aber entweder überhaupt nicht oder in einer Fassung, die die Einführung ärztlicher Prüfungsstellen nicht zwingend vorschreibt. Den im Gutachten zum Ausdruck gebrachten Absichten des Staatsrates wird daher in der Weise Rechnung getragen werden, daß die beiden Gesetze gleichzeitig im Bundesgesetzblatt verlautbart werden.

17. Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens, B.G.Bl. Nr. 203/1937.

Artikel I.

Errichtung von ärztlichen Prüfungsstellen.

§ 1. (1) Zur Feststellung der bei gesundheitlich gefährdeten Schwangeren zur Rettung von Mutter und Kind möglichen gesundheitlichen Maßnahmen werden vom Landeshauptmann tunlichst für jeden Verwaltungsbezirk, für das Gebiet der Stadt Wien vom Bürgermeister nach Bedarf, ärztliche Prüfungsstellen mit Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung errichtet. Die Prüfungsstellen sind in der Regel im Anschluß an öffentliche Krankenanstalten zu errichten.

(2) Verwaltungsbezirke, in denen mehrere Prüfungsstellen errichtet werden, sind zu diesem Zwecke nach Ortsgemeinden in Sprengel zu zerlegen. Verwaltungsbezirke, in denen keine Prüfungsstelle errichtet wird, sind zur Gänze oder nach Sprengeln benachbarten Prüfungsstellen zuzuweisen.

(3) Im Falle des Bedarfes können Prüfungsstellen auch im Anschluß an geeignete nichtöffentliche Krankenanstalten sowie an geeignete, von einem Facharzt geleitete Schwangerenberatungsstellen errichtet werden.

(4) Die Errichtung und Sprengeinteilung der Prüfungsstellen ist entsprechend zu verlautbaren.

(5) Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens (§§ 5 bis 7) im einzelnen Fall ist die nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt der Schwangeren in Betracht kommende Prüfungsstelle zuständig.

§ 2. (1) Der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien) bestellt die Mitglieder der Prüfungsstellen und veranlaßt ihre Vereidigung. Er kann sie jederzeit abberufen.

(2) Die Prüfungsstellen bestehen in der Regel aus dem Amtsarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien aus einem vom Bürgermeister ernannten, im öffentlichen Dienst stehenden Arzt) als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Zu Mitgliedern werden in der Regel der Leiter der gynäkologischen oder chirurgischen sowie der Leiter der internen Abteilung der gemäß § 1 in Betracht kommenden Krankenanstalt bestellt. Wenn die Krankenanstalt oder die Schwangerenberatungsstelle, an welche die Prüfungsstelle angeschlossen wird, über einen der erforderlichen Fachärzte nicht verfügt, ist ein solcher Facharzt als Mitglied zu bestellen.

(3) Ist der antragstellende Arzt (§ 5) Mitglied der Prüfungsstelle, so ist ein anderer Arzt, an Stelle eines Facharztes ein Arzt desselben Faches als Mitglied beizuziehen. Der Vorsitzende ist berechtigt, wenn sich dies als notwendig erweist, fallweise zur Beratung auch sonstige Fachärzte sowie zur Erteilung von Auskünften den antragstellenden Arzt beizuziehen.

(4) Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit im Sinne des Artikels 11, Absatz 2, der Verfassung 1934 findet auf die Mitglieder der Prüfungsstellen Anwendung.

§ 3. Aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Befangenheit eines oder mehrerer Mitglieder der Prüfungsstelle kann der antragstellende Arzt, die Schwangere oder der Vorsitzende die Zuweisung an eine andere Prüfungsstelle begehren. Über das Begehren entscheidet der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien) mit möglichster Beschleunigung, wenn aber die Zuweisung an eine außerhalb des Landes bestehende Prüfungsstelle begehrt wird, der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 4. Die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungsstellen ist eine ehrenamtliche. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz all-

fälliger Barauslagen. Im öffentlichen Dienst stehende Mitglieder erhalten die Entschädigung für Dienstreisen nach den für sie geltenden Vorschriften. Die nicht im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder haben außerdem Anspruch auf angemessene Vergütung der Zeitversäumnis. Die gemäß § 2, Absatz 3, beigezogenen Fachärzte haben Anspruch auf Ersatz der Barauslagen, auf eine Vergütung für Zeitversäumnis und für ihre Mühewaltung. Die Vergütungen werden auf Grund von Gebührentarifen gewährt.

Feststellungsverfahren.

§ 5. (1) Hält ein Arzt nach seiner Überzeugung die Rettung der Mutter mit dem Fortbestande der Schwangerschaft für unvereinbar, so hat er beim Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsstelle schriftlich die Einleitung des Feststellungsverfahrens unverzüglich zu beantragen. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht, wenn unmittelbare Gefahr für das Leben der Schwangeren besteht.

(2) Ist die Versicherungszuständigkeit der Schwangeren bekannt, so hat der Vorsitzende der Prüfungsstelle den zuständigen Sozialversicherungsträger in Kenntnis zu setzen.

(3) Stellt die Prüfungsstelle auf Grund der vorgenommenen Untersuchung der Schwangeren sowie allfälliger sonstiger Erhebungen fest,

a) daß zur Feststellung der Gefährdung der Schwangeren eine weitere Beobachtung, allenfalls in einer Krankenanstalt nötig ist oder

b) daß die Gefährdung durch Pflege in einer Krankenanstalt, Heilstätten- oder ambulatorische Behandlung oder durch sonstige Fürsorgemaßnahmen abgewendet werden kann,

so bezeichnet sie die erforderlichen Maßnahmen und bestimmt eine Frist zur endgültigen Feststellung.

(4) Wenn der Prüfungsstelle das Ergebnis der eingeleiteten vorläufigen Maßnahmen vorliegt oder wenn sie

sich nicht für eine der in Absatz 3 bezeichneten vorläufigen Maßnahmen ausspricht, so stellt sie fest:

- a) daß kein Fall vorliegt, in dem die Rettung der Mutter mit dem Fortbestande der Schwangerschaft unvereinbar ist oder
- b) daß alle Möglichkeiten gesundheitlicher Maßnahmen zur Rettung von Mutter und Kind erschöpft sind.

(5) Sind die in Absatz 3 bezeichneten Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgenommen worden, so nimmt die Prüfungsstelle nach neuerlicher Untersuchung der Schwangeren eine der im Absatz 4 bezeichneten Feststellungen vor.

§ 6. Über das Verfahren vor den Prüfungsstellen und über deren Befunde und Feststellungen sowie über die Stellungnahme der einzelnen Mitglieder und der allenfalls beigezogenen Fachärzte (§ 2, Absatz 3) sind Niederschriften aufzunehmen. Sind die erforderlichen Feststellungen durch das Verhalten der Schwangeren vereitelt worden, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Urschrift der Niederschriften ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu verwahren, je eine Abschrift dem antragstellenden Arzt sowie der zuständigen Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) zuzustellen. Für die Einsichtnahme in die Niederschriften gelten die einschlägigen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes bezüglich der Krankengeschichten.

§ 7. Der behandelnde Arzt kann wegen neu hervorgekommener oder neu eingetretener Umstände eine neuerliche Feststellung der Prüfungsstelle beantragen.

Mitwirkung der vom Bunde verwalteten Krankenanstalten und der Sozialversicherungsträger.

§ 8. (1) Die vom Bunde verwalteten Krankenanstalten, die Sozialversicherungsträger, Ärzte und Hebammen sind verpflichtet, den Prüfungsstellen die für die Feststellung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vorhandene Behelfe zur Verfügung zu stellen.

(2) Die vom Bunde verwalteten Krankenanstalten, an die Prüfungsstellen angeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Angestellten sowie die Anstaltseinrichtungen für das Feststellungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, die von den Prüfungsstellen als notwendig erklärten gesundheitlichen Maßnahmen, soweit sie nach den für sie geltenden Vorschriften hiezu verpflichtet sind, durchzuführen.

Vornahme von Eingriffen.

§ 9. (1) Jeder Arzt, der eine Fehlgeburt eingeleitet hat, in Krankenanstalten der verantwortliche ärztliche Leiter, hat hievon binnen 24 Stunden der zuständigen Prüfungsstelle schriftlich Anzeige zu erstatten. Ist das vorgeschriebene Feststellungsverfahren (§§ 5 bis 7) nicht vorangegangen oder wurde die Fehlgeburt außerhalb einer Krankenanstalt eingeleitet, so sind die Gründe in der Anzeige anzuführen. Ergeben die von der Prüfungsstelle durchgeführten Erhebungen, daß die in der Anzeige angeführten Gründe offenbar nicht vorlagen, oder ergibt sich sonst der Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat sie hievon unter Anschluß ihres Befundes und ihrer schriftlichen Feststellung der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten dem Sinne nach für den Fall, daß ein Arzt einen Eingriff zur Beendigung einer ohne sein Zutun bereits im Gange befindlichen oder unvollständigen Fehlgeburt vorgenommen hat.

(3) Es ist verboten, Eingriffe zur Einleitung einer Fehlgeburt außerhalb einer Krankenanstalt vorzunehmen. Außerhalb Wiens gilt dieses Verbot nicht, wenn der Zustand der Schwangeren die Beförderung in eine Krankenanstalt nicht mehr gestattet. Der Landeshauptmann (Bürgermeister von Wien) kann durch Kundmachung bestimmte Krankenanstalten bezeichnen, die zur Vornahme der im Sinne dieses Gesetzes notwendigen ärztlichen Eingriffe ausschließlich zugelassen sind.

Strafbestimmungen.

§ 10. (1) Ein Arzt, der

- a) der Bestimmung des § 5, Absatz 1, zuwider, ohne die Feststellung der zuständigen Prüfungsstelle einzuholen, einen Eingriff zur Einleitung einer Fehlgeburt vornimmt,
- b) entgegen der Vorschrift des § 9, Absatz 3, einen Eingriff zur Einleitung einer Fehlgeburt vornimmt,
- c) die in § 9, Absätze 1 und 2, vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,

begeht, soferne die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde jedoch von dieser an Geld bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Bei wiederholter Begehung der unter a bezeichneten Übertretung ist auf Arrest zu erkennen.

(2) Bei wiederholter Begehung der im Absatz 1 bezeichneten Übertretungen kann der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien) dem Arzt außerdem die Berufsausübung für eine bestimmte Zeit, höchstens auf die Dauer eines Jahres, mit Bescheid untersagen. Die zuständige Ärztekammer erhält eine Abschrift des Bescheides.

(3) Wer ohne gesetzlich anerkannten Grund die im § 8, Absatz 1, oder auf Grund des Artikels II, §. 1, vorgeschriebene Auskunft verweigert, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde jedoch von dieser an Geld bis zu 200 S, im Wiederholungsfalle mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 11. (1) Nimmt eine Person, die zwar die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten hat, zur Ausübung dieses Berufes aber nicht berechtigt ist, an einer Schwangeren eine Handlung vor, wodurch eine Fehlgeburt eingeleitet oder die Frucht im Mutterleib getötet werden soll, oder wirkt eine solche Person zu einer

solchen Handlung einer Schwangeren mit, so macht sie sich, wenn die Tat nicht als Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht strafbar ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser Behörde an Geld bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei wiederholter Begehung ist auf Arrest zu erkennen.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer die Tat zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren nicht anders abwendbaren Lebensgefahr begangen hat.

§ 12. Während eines gerichtlichen Strafverfahrens ruht die Verjährung hinsichtlich der durch die Tat etwa begangenen Verwaltungsübertretung (§§ 10 und 11).

§ 13. Der Leiter einer nichtöffentlichen Krankenanstalt, in deren Betrieb eine nach den §§ 144, 147 oder 357 a St.G. oder nach § 10 oder § 11 des vorliegenden Gesetzes strafbare Handlung begangen worden ist, ist von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu verwarnen. Bei der zweiten Übertretung kann der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien) die Betriebsbewilligung entziehen.

K o s t e n .

§ 14. (1) Die Kosten der Prüfungsstellen und des Feststellungsverfahrens trägt der Bund. Die notwendigen Reisekosten unbemittelter Schwangerer zur Prüfungsstelle hat die Bezirksverwaltungsbehörde vorzustrecken.

(2) Die im Einzelfall anerlaufenen Kosten können durch die Bezirksverwaltungsbehörde von der zahlungsfähigen Schwangeren oder von zahlungsfähigen Personen, die zu deren Unterhalt verpflichtet sind, nach einem im Verordnungswege festzusetzenden Tarif eingehoben werden.

(3) Die Kosten der von den Prüfungsstellen als erforderlich bezeichneten gesundheitlichen Maßnahmen (§ 5, Absatz 3) sind, soferne hiefür nicht ein Sozialversicherungsträger aufzukommen hat, unbeschadet eines allfälligen Rückgriffsrechtes

von der Schwangeren oder von den Personen, die zu deren Unterhalt verpflichtet sind, zu tragen. Ist sie krankenversichert oder unbemittelt und sind bemittelte, zu ihrem Unterhalt verpflichtete Personen nicht vorhanden, so sind die Kosten der von den Prüfungsstellen als erforderlich bezeichneten gesundheitlichen und Fürsorgemaßnahmen nach den bestehenden Vorschriften zu tragen.

Stempelfreiheit.

§ 15. Die nach diesem Gesetze vorgeschriebenen Meldungen (Anzeigen) sind stempelfrei. Beilagen solcher Meldungen (Anzeigen) unterliegen nicht dem Beilagenstempel.

Artikel II.

Grundsätzliche Bestimmungen.

Die Mitwirkung der nicht vom Bunde verwalteten Krankenanstalten sowie der Träger der Armenfürsorge bei der Durchführung dieses Gesetzes regelt die Ausführungsgesetzgebung nach den folgenden Grundsätzen:

1. Die Krankenanstalten sind verpflichtet, den Prüfungsstellen die zur Feststellung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und etwa vorhandene Behelfe zur Verfügung zu stellen.

2. Krankenanstalten, an die Prüfungsstellen angeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Angestellten sowie die Anstaltseinrichtungen für das Feststellungsverfahren gegen Ersatz des Sachaufwandes zur Verfügung zu stellen.

3. Die Feststellung einer Prüfungsstelle, welche die Aufnahme einer Schwangeren in eine Krankenanstalt zum Zwecke der Beobachtung oder Pflege als notwendig erklärt, ist einer behördlichen Einweisung in eine öffentliche Krankenanstalt gleichzuachten.

4. Die Träger der Armenfürsorge sind, soweit sie hiefür zuständig sind, verpflichtet, die von den Prüfungsstellen als notwendig bezeichneten Maßnahmen nach Zulässigkeit der vorhandenen Einrichtungen durchzuführen.

Artikel III.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I, § 11 und des § 12, soweit er sich auf § 11 bezieht, treten am achten Tage nach der Kundmachung dieses Gesetzes, die übrigen Bestimmungen des Artikels I treten in jedem Lande (der Stadt Wien) gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetze des Landes (der Stadt Wien) zum Artikel II dieses Gesetzes in Kraft. Die Durchführungsverordnungen zu Artikel I können bereits von dem der Kundmachung des Gesetzes nachfolgenden Tage an erlassen werden; sie treten frühestens zugleich mit dem Gesetze in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze zum Artikel II dieses Gesetzes sind binnen sechs Monaten zu erlassen; sie haben als Zeitpunkt ihres Inkrafttretens spätestens den 1. Jänner 1938 zu bestimmen. Mit der Wahrnehmung der Einhaltung der vom Bunde erlassenen Vorschriften ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut (Artikel 39, Absatz 5, der Verfassung 1934).

(3) Mit der Vollziehung des § 15 ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme jener des Artikels II, ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Allgemeine Erläuterungen aus der Begründung der Gesetzesvorlage der Bundesregierung.

Die Bundesregierung, die den Geburtenrückgang Österreichs im letzten Jahrzehnt mit Sorge beobachtet, unternimmt mit dieser Gesetzesvorlage den Versuch, eine der Ursachen des Geburtenrückganges, die immer mehr überhandnehmende, wenn auch statistisch nicht erfassbare Abtreibung der Leibesfrucht zu bekämpfen. Die Gesetzesvorlage, bei deren endgültiger Fassung die Pflichtgutachten des Staatsrates und des Bundeskulturrates sowie das Freigutachten des Länderrates, soweit sie übereinstimmen, zur Gänze berücksichtigt wurden, soll im Verein mit der gleichzeitig im Bundestag eingebrachten Strafgesetznovelle 1937 wirksamere Mittel zur Bekämpfung dieses Volksübels bereitstellen. Einerseits soll dem Strafrichter eine ausreichendere Grundlage für die Fällung stren-

gerer Straferkenntnisse geboten werden, andererseits soll dann, wenn zwar ein nach dem Strafgesetz strafbarer Tatbestand nicht vorliegt, jedoch dem Strafbedürfnis nicht Genüge geleistet ist, Androhung und Verhängung von empfindlichen Verwaltungsstrafen, die bis zum Praxisentzug gehen, als wirksame Ergänzung neu eingeführt werden. Die Unzulänglichkeit der geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Leibesfrucht und die Notwendigkeit ergänzender verwaltungsrechtlicher Vorschriften wird in den Erläuternden Bemerkungen zur Strafgesetznovelle 1937 dargelegt.

Die Gesetzesvorlage hat, wie bereits in ihrem Titel zum Ausdruck kommt, keineswegs zum Gegenstande, die sogenannte medizinische Indikation zu legalisieren. Sie verpflichtet den behandelnden Arzt, der nach seiner Überzeugung die Rettung einer gesundheitlich gefährdeten Mutter mit der Erhaltung der Schwangerschaft für unvereinbar hält, die Feststellung einer ärztlichen Prüfungsstelle einzuholen, ob alle Möglichkeiten zur Erhaltung des keimenden Lebens erschöpft sind, überläßt aber die letzte Entscheidung dem Gewissen und Verantwortungsbewußtsein des Arztes.

Zu diesem Zwecke werden ärztliche Prüfungsstellen grundsätzlich in jedem Verwaltungsbezirk, und zwar in der Regel im Anschluß an eine öffentliche Krankenanstalt, errichtet werden. Maßgebend hiefür war die Erwägung, daß nur so ohne Schaffung eines kostspieligen Apparates die notwendigen Fachärzte sowie die notwendigen Räume und Behelfe für das Feststellungsverfahren zur Verfügung stehen. Im Falle des Bedarfes können Prüfungsstellen auch im Anschluß an geeignete nichtöffentliche Krankenanstalten sowie an geeignete, von einem Facharzt geleitete Schwangerenberatungsstellen errichtet werden. Für Wien sieht die Vorlage die Errichtung von Prüfungsstellen nach Bedarf vor. Zur Errichtung der Prüfungsstellen ist die Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung erforderlich. In diesem Punkte wurde die verfassungsrechtlich begründete Forderung des Gutachtens des Staatsrates erfüllt. Die obligatorische Errichtung der Prüfungsstellen gegenüber der fakultativen im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde einhellig sowohl vom Staatsrat als auch vom Bundeskulturrat und Länderrat beantragt, vom Staatsrat sogar als Voraussetzung für seine Zustimmung zum Gesetzentwurf erklärt.

Die Prüfungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, und zwar in der Regel dem Amtsarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien einem im öffentlichen Dienst stehenden Arzt) und zwei Fachärzten, einem Gynäkologen oder Chirurgen und einem Internisten. Im Falle des Bedarfes sind auch Fachärzte anderer Fächer als Sachverständige beizuziehen. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit im Sinne des Artikels 11, Absatz 2,

der Verfassung 1934 findet auf die Mitglieder der Prüfungsstellen Anwendung.

§ 3 trifft Vorkehrungen für den Fall, daß triftige Gründe gegen die Befassung der zuständigen Prüfungsstelle vorliegen. Die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungsstellen ist grundsätzlich eine ehrenamtliche (§ 4). Sie haben nur Anspruch auf Ersatz allfälliger Barauslagen. Hier kommt der Ersatz für Materialaufwand und allfällige Reiseauslagen in Frage. Die nicht im öffentlichen Dienste stehenden Mitglieder haben außerdem Anspruch auf angemessene Vergütung der Zeitversäumnis.

Das Feststellungsverfahren ist in den §§ 5 bis 7 geregelt. Grundsätzlich hat jeder Arzt, der nach seiner Überzeugung die Rettung der Mutter mit dem Fortbestande der Schwangerschaft für unvereinbar hält, zunächst die Feststellung der zuständigen Prüfungsstelle einzuholen. Ausgenommen sind die Fälle unmittelbarer Lebensgefahr für die Schwangere.

Eine Verpflichtung der Schwangeren, vor der Prüfungsstelle zu erscheinen und sich von deren Mitgliedern untersuchen zu lassen, konnte im Rahmen dieses Gesetzes nicht festgesetzt werden; um jedoch äußere Schwierigkeiten so weit als möglich zu überwinden, ist vorgesehen, unbemittelten Schwangeren die notwendigen Reisekosten zur Prüfungsstelle vorzustrecken (§ 14, Absatz 1).

Die Feststellungen der Prüfungsstelle sind entweder einstweilige oder endgültige.

Einstweilige sind:

- a) Notwendigkeit einer Beobachtung der Schwangeren in einer öffentlichen Krankenanstalt;
- b) Einleitung von gesundheitlichen und Fürsorgemaßnahmen zwecks Abwendung der Gefährdung der Schwangeren.

Endgültige Feststellungen sind:

- a) daß kein Fall vorliegt, in dem die Rettung der Mutter mit dem Fortbestande der Schwangerschaft unvereinbar ist;
- b) daß alle Möglichkeiten gesundheitlicher Maßnahmen zur Rettung von Mutter und Kind erschöpft sind.

Die Prüfungsstelle erläßt keinen Bescheid, sie erteilt auch dem Arzte keine Weisungen, sondern nimmt nur Feststellungen vor. Über das Feststellungsverfahren sind Niederschriften aufzunehmen, die auch die Stellungnahme der einzelnen Mitglieder enthalten. Wird das Verfahren infolge Verhaltens der Schwangeren (Nichterscheinen zur Untersuchung) vereitelt, so ist auch dies durch Niederschrift festzustellen.

§ 7 berechtigt den behandelnden Arzt, wegen neu hervorgekommener Umstände eine neue Feststellung zu beantragen; diese Regelung soll ein sonst vielleicht nicht zu umgehendes Beschwerde- oder Vorstellungsrecht gegen die Feststellungen der Prüfungsstellen überflüssig machen.

§ 8 verpflichtet die vom Bunde verwalteten Krankenanstalten sowie die Sozialversicherungsträger zur Mitwirkung; die gleiche Vorschrift findet sich in Artikel II, „Grundsätzliche Bestimmungen“ für die übrigen Krankenanstalten. Überdies werden Ärzte und Hebammen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 9 verbietet grundsätzlich, Eingriffe zur Einleitung einer Fehlgeburt außerhalb einer Krankenanstalt vorzunehmen, es sei denn, daß der Zustand der Schwangeren die Beförderung in eine Krankenanstalt nicht mehr gestattet. In Wien mit seiner Fülle von Krankenanstalten und Verkehrsmitteln ist ein solcher Fall gar nicht denkbar. Für diese Gesetzesstelle wurde die Fassung des Bundeskulturrates übernommen. Der Landeshauptmann (Bürgermeister von Wien) kann durch Kundmachung bestimmte Krankenanstalten bezeichnen, die zur Bornahme der im Sinne dieses Gesetzes notwendigen Eingriffe ausschließlich zugelassen sind. In jedem Fall der Einleitung einer Fehlgeburt ist die schriftliche Anzeige binnen 24 Stunden an die Prüfungsstelle zu erstatten. Diese Anzeige ist auch zu erstatten, wenn ein Arzt einen Eingriff zur Beendigung einer ohne sein Zutun bereits im Gange befindlichen oder unvollständigen Fehlgeburt vorgenommen hat.

§ 10 enthält die Strafbestimmungen wegen Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes. Als Verschärfung ist vorgesehen, daß bei wiederholter Übertretung dem Arzte vom Landeshauptmann die Ausübung des ärztlichen Berufes bis zur Dauer eines Jahres untersagt werden kann.

Eine Verwaltungsübertretung liegt dann vor, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist. Hier wird vor allem der neue § 357 a des Strafgesetzes Anwendung finden, der einen Arzt als eines Vergehens schuldig erklärt, der eine Fehlgeburt eingeleitet hat, ohne sich vorher in gewissenhafter Weise, sofern aber darüber besondere Vorschriften bestehen, auf die darin bestimmte Art überzeugt zu haben, daß eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit für die Schwangere wirklich besteht. Diese „besonderen“ Vorschriften enthält eben das vorliegende Gesetz.

§ 11 bildet eine Ergänzung zum § 344 Strafgesetz. Er erklärt den gleichen Tatbestand, der dort eine Person ohne ärztliche Ausbildung strafbar macht, als Verwaltungsübertretung, wenn eine Person, die zwar ärztliche Ausbildung erhalten hat, aber nicht zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist, die Tat verübt.

§ 12 soll verhindern, daß infolge eines länger dauernden gerichtlichen Strafverfahrens die Verjährung der Verwaltungsübertretung eintritt.

§ 13 enthält Maßnahmen gegen nichtöffentliche Krankenanstalten, in deren Betrieb sich wiederholt strafbare Handlungen gegen die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes und gegen

die Vorschriften dieses Gesetzes ereignen. Bei der zweiten Übertretung kann sogar die Bewilligung zum Betriebe entzogen werden.

Die Kosten der Prüfungsstellen und des Feststellungsverfahrens hat der Bund zu tragen, jedoch kann von Zahlungsfähigen der Ersatz der im Einzelfall anerlaufenen Kosten nach einem festzusetzenden Tarif eingehoben werden. Die Kosten der eingeleiteten gesundheitlichen und Fürsorgemaßnahmen sind, abgesehen von dem Fall einer zahlungsfähigen Schwangeren, nach den bestehenden Vorschriften, demnach von den Sozialversicherungsträgern und den Gebietskörperschaften zu tragen. Die Bestimmungen des § 8, Absatz 3, und des Artikels II, Absatz 3 und 4, sollen jeden Zweifel an der Verpflichtung dieser Faktoren zur Kostentragung ausschalten.

Der Antrag des Bundeskulturrates und Länderrates auf Ergänzung des § 15 durch Festsetzung der Portofreiheit für die nach diesem Gesetze vorgeschriebenen Meldungen (Anzeigen) konnte aus präjudiziellen Gründen nicht berücksichtigt werden. Eine Belastung der Ärzte mit Portoauslagen wird trotzdem nicht eintreten, da die Meldungen (Anzeigen), wenn sie auf der Aufschriftseite mit der Anschrift des Absenders und mit dem Vermerk „Amtlicher Auftrag“ versehen werden, gemäß § 4 der Verordnung B.G.Bl. Nr. 41/1925, betreffend den Postverkehr der Dienststellen des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden, unfrankiert aufgegeben werden können und zu Lasten der empfangenden Prüfungsstelle mit der einfachen Gebühr belegt werden.

Der Umstand, daß dem Bunde auf dem Gebiete des Krankenanstaltenwesens, abgesehen von den von ihm selbst verwalteten Krankenanstalten, nur die Grundsatzgesetzgebung zukommt, macht es notwendig, im Artikel II die Grundsätze für die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der Mitwirkung der nicht vom Bunde verwalteten Krankenanstalten sowie der Träger der Armenfürsorge aufzustellen.

Was den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes (Artikel III) anlangt, so mußte eine Unterscheidung nach zwei Richtungen Platz greifen. Einmal erweist es sich als notwendig, die Bestimmungen des Artikels I, § 11 und § 12, soweit er sich auf § 11 bezieht, gleichzeitig mit der Strafgesetznovelle 1937 in Kraft treten zu lassen. Was die übrigen Bestimmungen des Artikels I anlangt, also insbesondere die Errichtung der Prüfungsstellen, so kann hier das Bundesgesetz nur gleichzeitig mit den Ausführungsgesetzen in Kraft treten. Wird in einem Lande nicht binnen der Frist von sechs Monaten das Ausführungsgesetz erlassen, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land gemäß Artikel 39 der Verfassung 1934 auf den Bund über. Als spätester Wirksamkeitsbeginn der Ausführungsgesetze ist der 1. Jänner 1938 vorgesehen.